



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 27

5. Juli

Jahrgang 2012

INHALT

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Leesau“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 1060, 1062, 1066, 1066/1, 1069 und 1071 der Gemarkung Menchau mit gleichzeitiger 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Thurnau..... Seite 127

Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- für das Gebiet „Pulster Weg“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktschorgast Seite 127

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach Seite 128

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet Vogtendorf, Stadt Stadtsteinach Seite 129

Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Wehelitz in einen namenlosen Graben zum Aubach durch den Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal der Gemeinde Neudrossenfeld Seite 133

Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Obergräfenthal und dem Stauraumkanal in den Schlaitzer Bach, Landkreis Kulmbach, durch die Gemeinde Bindlach, Landkreis Bayreuth..... Seite 134

Planfeststellung für das Vorhaben ESTW Bayreuth, Planfeststellungsabschnitt 2, Harsdorf – Trebgast, Bahn – km 66,355 – km 78,800 der Streck 5051 Weiden – Neuemarkt – Wirsberg der Gemeinden Neuenmarkt, Neudrossenfeld und Trebgast..... Seite 134

BEKANTMACHUNG

Markt Thurnau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Leesau“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 1060, 1062, 1066, 1066/1, 1069 und 1071 der Gemarkung Menchau mit gleichzeitiger 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Thurnau;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung gem. § 12, § 3 u. § 4 BauGB

In seiner Sitzung vom 18. Juni 2012 hat der Marktgemeinderat Thurnau unter Tagesordnungspunkt 4 a die Planunterlagen der Firma IBC Solar-Invest GmbH, Am Hochgericht 10, 96231 Bad Staffelstein, zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Leesau“ im Bereich der Fl. Nrn. 1060, 1062, 1066, 1066/1, 1069 und 1071 der Gemarkung Leesau gebilligt. Grundlage des Beschlusses waren die Planentwürfe der Architektin Astrid Kromer-Ott, Am Jurablick 10, 95512 Neudrossenfeld, vom 18.06.12 bezüglich der Bauleitpläne und des Landschaftsarchitekten Wolfgang Sack, Bahnhofstraße 29, 95444 Bayreuth vom 18.06.12 bezüglich des Grünordnungsplanes, in denen das Ergebnis der Abwägung aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden Berücksichtigung fand.

Diese Planunterlagen liegen jeweils mit Begründung, dem Umweltbericht und den sonstigen Anlagen in der Zeit vom

13. Juli 2012 bis 14. August 2012

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird daraufhin gewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können

Thurnau, 22. Juni 2012

Markt Thurnau

Dietmar Hofmann

Erster Bürgermeister

BEKANTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- für das Gebiet „PULSTER WEG“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Marktschorgast hat am 8. Dezember 2011 beschlossen, für das Gebiet „PULSTER WEG“ eine Ergänzungssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen.

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Süden, Westen und Norden von Flächen für die Landwirtschaft Im Osten vom im Zusammenhang bebauten Ortsteil Marktschorgast.

Das Gebiet soll folgende Grundstücke der Gemarkung Marktschorgast umfassen:

1204, 1205, 1207, 1208 und 1209.

Das Gebiet soll für gewerbliche Bauflächen bzw. gewerbliche Bauflächen (eingeschränkt) genutzt werden.

Die vorgesehene Nutzung macht eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan vom Oktober 1999 notwendig. Das (2.) Änderungsverfahren wird gleichzeitig mit dem Verfahren zum Erlass der Ergänzungssatzung durchgeführt.

Mit der Erarbeitung der Planentwürfe wurden die Horstmann Architekten, Badstraße 13, 95444 Bayreuth beauftragt.

Der Beschluss, die Ergänzungssatzung zu erlassen und gleichzeitig den Flächennutzungsplan zu ändern, wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die von den Horstmann Architekten ausgearbeiteten Entwürfe zum Erlass einer Ergänzungssatzung mit einer Begründung und zur (2.) Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Erläuterung konnten gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Weiterhin wurden die Nachbargemeinden und Behörden am Verfahren beteiligt.

Die eingegangenen Äußerungen hat der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Marktschorgast in seiner Sitzung am 12. Juni 2012 behandelt. In gleicher Sitzung hat der Bau- und Umweltausschuss die von den Horstmann Architekten erstellten Entwürfe zum Erlass einer Ergänzungssatzung und zur (2.) Änderung des Flächennutzungsplanes (jeweils in der Fassung vom 8. Dezember 2011) mit den beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die neuen Entwürfe zum Erlass einer Ergänzungssatzung mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes (jeweils in der Fassung vom 8. Dezember 2011, geändert bzw. ergänzt am 14. Juni 2012) liegen in der Zeit vom **16. Juli 2012 bis einschließlich 16. Au-**

gust 2012 im Rathaus des Marktes Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, werktags, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.marktschorgast.de - Bauen und Wohnen - Gewerbegebiet Pulster Weg - als gepackte PDF- Dateien eingestellt.

Marktschorgast, 27. Juni 2012
Markt Marktschorgast
Tischhöfer
Erster Bürgermeister



Zentrum Bayern Familie und Soziales ZBFS Region Oberfranken

**Monatliche
Außensprechtag im Landratsamt Kulmbach**
Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach

Zimmer 108 und 111, 1. Stock

zweiter Dienstag im Monat jeweils von 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag, den 10.07.2012
Dienstag, den 14.08.2012
Dienstag, den 11.09.2012
Dienstag, den 09.10.2012
Dienstag, den 13.11.2012
Dienstag, den 11.12.2012

Die Beratungskräfte des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Region Oberfranken bieten im Rahmen des Außensprechtags vor Ort folgende Dienstleistungen an:

Allg. Auskünfte und Beratungen mit Schwerpunkten bei:

- Elterngeld/Elternzeit
- Schwerbehindertenverfahren, Wiedereingliederung von Schwerbehinderten in den Beruf
- Versorgung von Kriegssopfern, Opfern von Gewalttaten, Wehr- und Zivildienstgeschädigten und Blinden

Entgegennahme von Anträgen und Widersprüchen.

Verlängerung und Berichtigung von Schwerbehindertenausweisen.

Sie erreichen das ZBFS unter Rufnummer: 0921/605-1 bzw. die Beratungskräfte an den Außensprechtagen unter der Rufnummer **0160/5 92 88 87**.

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband Klinikum Kulmbach

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Der Zweckverband Klinikum Kulmbach beabsichtigt, nachfolgende Leistungen an der Fachklinik Stadtsteinach, Kronacher Straße 26, Stadtsteinach in öffentlicher Ausschreibung nach VOB/A zu vergeben:

- a) Zweckverband Klinikum Kulmbach, Albert-Schweitzer-Str. 10, 95326 Kulmbach, Tel. 09221/98-0, Fax 09221/98-5044, E-Mail: gfschmidt@klinikum-kulmbach.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Keine elektronische Vergabe möglich
- d) Bauaufträge nach VOB/A
- e) Fachklinik Stadtsteinach, Kronacher Str. 26, 95346 Stadtsteinach
- f) Gewerk: Systemnasszellen

Herstellung / Einbau von 15 Systemnasszellen mit Fußbodenheizung, bodenbündigen Duschen, WC und Waschbecken, Größen ca. 4,7 – 5,3 m².

Die Arbeiten beinhalten die kompletten HLS- und Elektroinstallationen, die Herstellung der nasszellenseitigen Trockenbauschale auf bauseitiger Leichtbauwand-Unterkonstruktion, die Estricharbeiten und die Abdichtungs- und Fliesenarbeiten inkl. Lieferung und Montage der sanitären Einrichtung und Zubehörs.

- g) Das Angebot ist nicht in Lose geteilt.
- h) Planungsleistungen liegen vor
- i) Ausführung der Arbeiten:
ab Auftragsvergabe ca. 3 Monate
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Vergabeunterlagen können beim Klinikum Kulmbach, Albert-Schweitzer-Str. 10, 95326 Kulmbach angefordert und eingesehen werden.
Sofern eine GAEB-Datei gewünscht wird, ist diese per E-Mail (edv@klinikum-kulmbach.de) anzufordern.

- l) Die Unterlagen sind kostenpflichtig.
Ein Verrechnungsscheck, ausgestellt auf den Zweckverband Klinikum Kulmbach, Albert-Schweitzer-Str. 10, 95326 Kulmbach mit Angabe des Verwendungszweckes, ist der Anforderung beizulegen.

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
30,- €

- m) Entfällt
- n) Frist für den Eingang der Angebote: siehe Submissionstermin
- o) Einsendung der Angebote im verschlossen Umschlag an das Klinikum Kulmbach, Raum E 35 W, Albert-Schweitzer-Str. 10, 95326 Kulmbach
- p) Abfassung der Angebote in deutscher Sprache
- q) Angebotseröffnung am 24.07.2012 um 10.00 Uhr.
Klinikum Kulmbach, Raum E 35 W, Albert-Schweitzer-Str. 10, 95326 Kulmbach
Bei der Eröffnung der Angebote sind Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Das Risiko der Zustellung trägt der Bieter.

- r) Sicherheitsleistung nach VOB/A § 14
5 % der Auftragssumme für Vertragserfüllung
3 % der Abrechnungssumme für Gewährleistung
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach der VOB/B
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch
- u) Nachweise der Eignung des Bieters nach VOB/A § 8 (3) a-g sind beizufügen
- v) Bindefrist der Angebote: 28.08.2012
- w) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:
Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern, Promenade 27, 91522 Ansbach.
- x) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:
Vergabekammer bei der Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth.

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
 Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Anschrift: Mediengruppe Oberfranken
 Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
 Betriebsstätte Kulmbach
 E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Verlag: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
 Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Layout: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG
 Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg
Druck:

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet Vogtendorf, Stadt Stadtsteinach

Vom 20. Juni 2012

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vogtendorf wird auf dem Gebiet der Stadt Stadtsteinach und der Gemeinde Guttenberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich (I),
 - 1 engeren Schutzzone (II) und
 - 2 weiteren Schutzzonen (III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Kulmbach und im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Nachträgliche Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> • mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und • sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird 	verboten
1.3 Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungsbedürftiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> • Versickerung von Abwasser • Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern 	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV))	<ul style="list-style-type: none"> • nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen • verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, <ul style="list-style-type: none"> wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt - öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) verboten für Motorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, <ul style="list-style-type: none"> wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung [unter Beachtung von 3.7] eingeleitet wird und wenn die Gründungsohle mindestens 2m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung ¹⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie Nr. 6.2	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsge-rechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Kom-post aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoff-dünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig, Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur Ballensilage zulässig	verboten
6.6 Beweidung, Frei-land-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Boden-entseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maß-gabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaß-nahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkom-mende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur Kahlschlag bis 3.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

¹⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sicker-saftableitung“).

- (2) Im Fassungs-bereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasser-versorgung oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung ge-schützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten und Be-schränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer un-billigen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Aus-nahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Än-derung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in-nerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungs-bereiches und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder An-bringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probeentnahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzens-chutzmitteln durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch das Be-triebspersonal zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Was-serversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenüber-wachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verord-nung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verord-nung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzig-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auf-lagen zu befolgen,

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

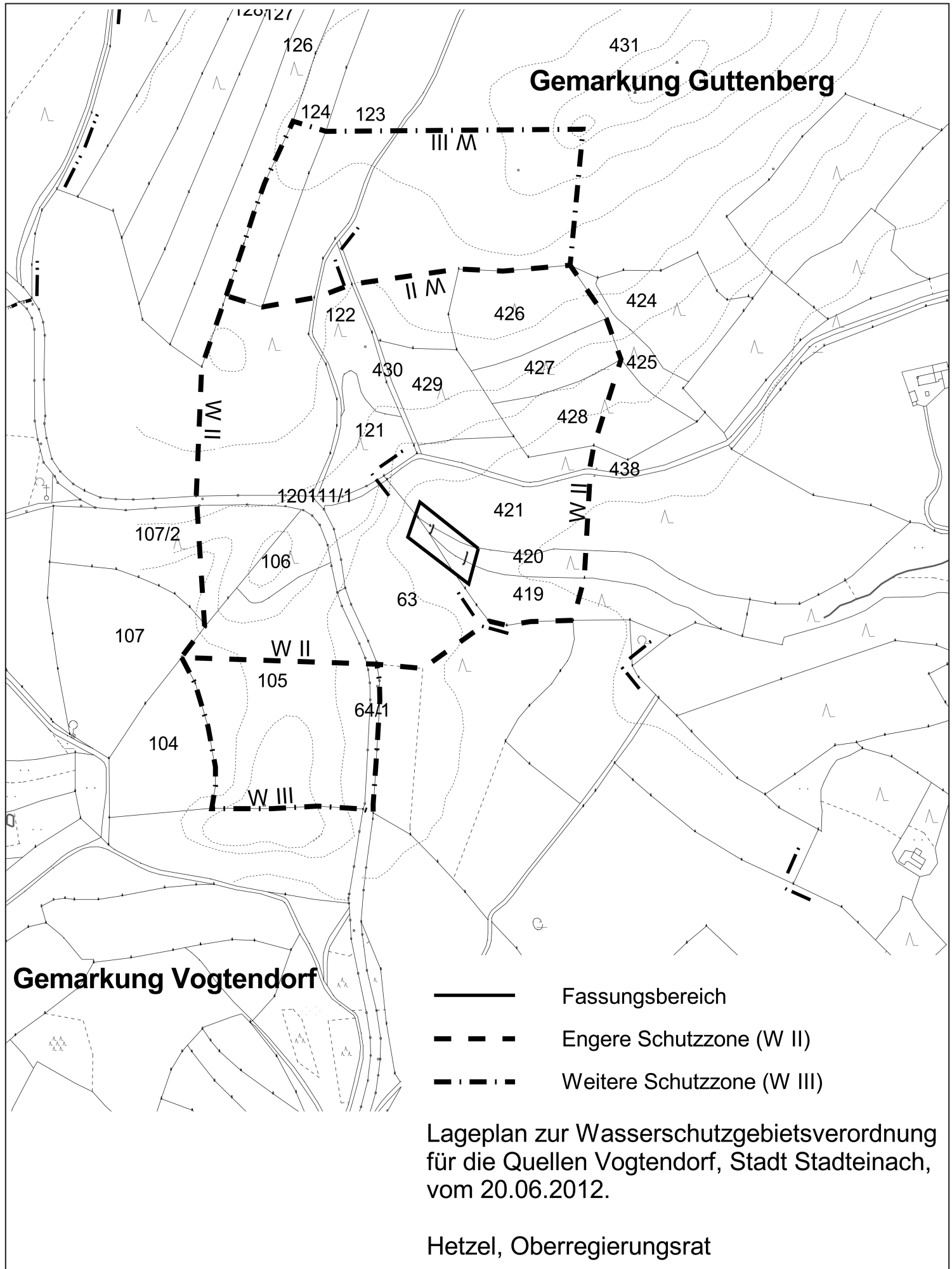
Kulmbach, 20 Juni 2012

Landratsamt Kulmbach

Hetzel

Oberregierungsrat

Anlage 1
Lageplan



Anlage 2
Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2,3,5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: <http://www.umweltbundesamt.de/wgs/vwvws>).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) Einige Pflanzenschutzmittel, z.B. - Terbuthylazin - Bentazon - Ethephon	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtungsmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Diese Ziffer fällt weg.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung von Festmist und Silage etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.8 und 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- das Befüllen von Heizölverbraucheranlagen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Diese Ziffer fällt weg.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Diese Ziffer fällt weg.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nut-

zungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer zusammenhängenden Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthaue, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag. Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag. Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 Bayerisches Waldgesetz). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Wasser- und Abwasserabgabenrecht;

Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Wehelitz in einen namenlosen Graben zum Aubach durch den Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmairtal

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Rotmairtal betreibt im Ortsteil Wehelitz eine vollbiologische Kleinkläranlage (SBR-Kompaktanlage) für 40 Einwohner. Das in der Kläranlage Wehelitz gereinigte häusliche Schmutzwasser wird einem namenlosen Graben zum Aubach zugeführt. Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Rotmairtal hat für diese Abwassereinleitung beim Landratsamt Kulmbach die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- beantragt.

Die Unterlagen dieser Abwasseranlage liegen einen Monat, das ist **vom 13.07.2012 bis zum 13.08.2012,**

im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld, Zi.Nr. E 03

während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Etwaige Einwendungen gegen die Planunterlagen können bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der unterfertigten Behörde oder beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, 2. Stock, Zi.-Nr. 213, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neudrossenfeld, 28. Juni 2012

Gemeinde Neudrossenfeld

Dieter Schaar

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Wasser- und Abwasserabgabenrecht;

Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Obergräfenthal und dem Stauraumkanal in den Schaitzer Bach, Landkreis Kulmbach, durch die Gemeinde Bindlach, Landkreis Bayreuth

Die Gemeinde Bindlach betreibt im Ortsteil Obergräfenthal ein Kanalnetz im Mischsystem sowie eine mechanisch-biologische Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Rotationstauchkörperanlage). Das in der Kläranlage Obergräfenthal gereinigte Abwasser sowie das Mischwasser aus dem Stauraumkanal werden dem Schaitzer Bach zugeführt. Die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Abwassereinleitungen läuft Ende des Jahres aus. Die Gemeinde Bindlach hat daher beim Landratsamt Kulmbach für diese bestehenden Abwassereinleitungen die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- beantragt.

Die Unterlagen dieser Abwasseranlage liegen einen Monat, das ist

**vom 13.07.2012 bis zum 13.08.2012,
im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld,
Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld, Zi.Nr. E 03**

während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Etwasige Einwendungen gegen die Planunterlagen können bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der unterfertigten Behörde oder beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, 2. Stock, Zi.-Nr. 213, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neudrossenfeld, 29. Juni 2012

Gemeinde Neudrossenfeld

Dieter Schaar
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Planfeststellung für das Vorhaben ESTW Bayreuth, Planfeststellungsabschnitt 2, Harsdorf - Trebgast, Bahn - km 66,355 - km 78,800 der Strecke 5051 Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg.

**Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 25.05.2012
Az.: 621ppi/001-2300#007-(5051) 66,355 (Harsdorf) - 62101**

liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit **vom 09.07.2012 bis 23.07.2012** im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, Zimmer 2, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Neuenmarkt, 25. Juni 2012

Gemeinde Neuenmarkt

Decker
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Planfeststellung für das Vorhaben ESTW Bayreuth, Planfeststellungsabschnitt 2, Harsdorf - Trebgast, Bahn - km 66,355 - km 78,800 der Strecke 5051 Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 25.05.2012 Az.: 621ppi/001-2300#007-(5051) 66,355 (Harsdorf) - 62101

liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung

**der Zeit vom 12. Juli 2012 bis 26. Juli 2012
im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld,
Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld, Zi.Nr. E 03**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Neudrossenfeld, 28. Juni 2012

Gemeinde Neudrossenfeld

Dieter Schaar
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

Planfeststellung für das Vorhaben ESTW Bayreuth, Planfeststellungsabschnitt 2, Harsdorf - Trebgast, Bahn - km 66,355 - km 78,800 der Strecke Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 25.05.2012 Az. 621 ppi/001-2300#007-(5051) 66,355 (Harsdorf) - 62101 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit **vom 16.07.2012 bis 30.07.2012** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Trebgast, 27. Juni 2012

Gemeinde Trebgast

Diersch
Erster Bürgermeister

HINWEIS

Außensprechstunde

Das **Autismus-Kompetenzzentrum** Oberfranken bietet am **Donnerstag, den 19. Juli 2012**

eine **Außensprechstunde** in der Bezirksgeschäftsstelle Bayreuth des Paritätischen Bayern an.

Beratung: Für Menschen mit Autismus, Eltern, Bezugspersonen und Fachkräfte

Ort: Gottlieb-Keim-Straße 23,
95448 Bayreuth-Wolfsbach
Parkplätze sind vor dem Haus vorhanden

Sprechzeiten: In der Regel jeden 3. Donnerstag im Monat von 9.00 - 13.00 Uhr - im November als Ausnahme an einem Mittwoch

Termin: Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung vorab

Kontakt: Über Autkom Burgkunstadt
Telefon Nr.: **09572 - 609 66-0**

Frau Stefanie Stark, Dipl. Pädagogin (Univ.) oder Herr Rudolf Donath, Dipl. Pädagoge (Univ.) vom Autkom Oberfranken beraten Sie gerne.

Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.